



# Amtsblatt für die Gemeinde Rastede



---

Nr. 06/2026

Rastede, den 06.05.2026

---

## Inhalt

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede.....	1
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen.....	2
Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen .....	8

## ⋮ Impressum

<b>Herausgeber:</b>	Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede
<b>verantwortlich:</b>	Bürgermeister Lars Krause
<b>Redaktion:</b>	Jennifer Gloystein, Sabine Hensmann, Ralf Kobbe, Karsten Tenbrink
<b>Kontakt:</b>	Telefon: 04402 920-0, Fax: 04402 – 920-222, E-Mail: <a href="mailto:gemeinde@rastede.de">gemeinde@rastede.de</a>
<b>Internet:</b>	<a href="https://www.rastede.de/amtsblatt">https://www.rastede.de/amtsblatt</a>

## **5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rastede vom 06.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 16.12.2011, S.193) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, Allgemeinverfügungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rastede werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse <http://www.rastede.de> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Rastede verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <http://www.rastede.de> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Rastede. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Nordwest-Zeitung, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.

### **Artikel II:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, 28.04.2026

Krause  
Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Rastede. Sie erfüllen die sich aus § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Rastede ausschließlich an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastede haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen) in der Gemeinde Rastede wird für jedes betreute Kind eine, sich aus § 4 dieser Satzung ergebende, Gebühr, unabhängig vom jeweiligen Träger, erhoben. Es wird eine Kostendeckung von 25% der geplanten Ausgaben des Ergebnishaushalts dieser Einrichtungen des Haushaltsjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr beginnt, angestrebt. Die Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes werden vorab zum Abzug gebracht. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

Der Kostendeckungsgrad wird jährlich zum 01.08. überprüft; gegebenenfalls wird der Gebührensatz angepasst.

(2) Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung sind kostendeckend von den Gebührenschuldern zu entrichten. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Anlage 1.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Unabhängig von Eingewöhnungszeiten, Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung ist die Gebühr für 12 Monate im Jahr in monatlichen Teilzahlungen an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Träger nichtkommunaler Einrichtungen können hinsichtlich der Fälligkeit abweichende Regelungen treffen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, so wird die halbe Gebühr berechnet, sofern ein neues Kind ab dem Zeitpunkt dafür aufgenommen werden kann. Bei einer Abmeldung des Kindes für den letzten Monat des Kindertagesstättenjahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres) endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindertagesstättenjahres.

(3) Die volle monatliche Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht. Für krankheitsbedingte Abwesenheiten über drei zusammenhängende Kalenderwochen hinaus kann die Gemeinde Rastede im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

(4) Schließzeiten der Kindertagesstätten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Erkrankung des Personals, Pandemien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließzeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss (VA).

(5) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Benutzungsgebühren erhoben.

(6) Die Inanspruchnahme von Sonderdiensten (Früh-, Mittags- und Spätdienst) in den Krippen ist gebührenpflichtig. Die Nutzung der Sonderdienste wird grundsätzlich für ein Kindertagesstättenjahr und nach Verfügbarkeit gewährt. Sonderdienste können bei einem veränderten Bedarf einen Monat im Voraus schriftlich an- und abgemeldet werden. Dieses gilt nicht für die Monate Juni und Juli.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich. Im Zweifelsfall ist gebührenpflichtig, wer die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst hat.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten zu zahlenden Gebühren ergeben sich in Abhängigkeit vom Einkommen der Gebührensschuldner und den Betreuungszeiten des Kindes. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.
- (2) Die bewilligten Betreuungszeiten sind in voller Höhe gebührenpflichtig, auch wenn sie nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für Sonderdienste und vereinbarte Eingewöhnungszeiten.

### **§ 5 Geschwisterermäßigung**

Besuchen gleichzeitig mindestens zwei Kinder eines Gebührensschuldners eine Kindertageseinrichtung, für die jeweils eine Gebührenpflicht besteht, oder werden in der Kindertagespflege betreut, dann ermäßigen sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 % und für jedes weitere Kind um 75 % der gemäß § 4 dieser Satzung zu zahlenden Gebühr. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Diese Ermäßigung gilt nicht für die Mittagsverpflegung entsprechend der Anlage 1.

### **§ 6 Einkommensberechnung und Einstufung**

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Gebühr ist der Gesamtbetrag des Nettoeinkommens, der sich aus den von dem Gebührensschuldner bzw. den Gebührenschuldnern vorzulegenden aktuellen Nachweisen ergibt.
- (2) Die Zuordnung zur Gebührenstufe wird von der Gemeinde Rastede jährlich aufgrund der Vorlage der Nachweise des Einkommens (z.B. Verdienstbescheinigungen/Gehaltsabrechnungen) des ersten Monats des neuen Kindertagesstättenjahres vorgenommen. Hierfür wird das monatliche Nettogehalt/Netto-Einkommen mit 12 multipliziert. Selbständig Tätige haben einen Nachweis in geeigneter Form (z.B. Nachweisschreiben der Steuerberatung) vorzulegen. Abweichend von Satz 1 ist für die erstmalige Zuordnung zu einer Gebührenstufe die Vorlage der Verdienstbescheinigung/Gehaltsabrechnung des Monats der Platzzusage oder des Monats vor Antritt des Platzes für die Kindertagesstätte maßgebend. Bei einer kurzfristigen Aufnahme kann Abweichendes vereinbart werden.

(3) Bei einer Selbsteinstufung des Gebührenschuldners nach § 3 der Satzung in die höchste Gebührenstufe ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht erforderlich. Bei keinem oder niedrigem Einkommen sind entsprechende Nachweise (z.B. Sozialleistungsbescheide) vorzulegen. Hier wird auf die Möglichkeit der Übernahme von Kindertagesstättengebühren durch den Landkreis Ammerland verwiesen.

Die Höhe der sozial gestaffelten Kindertagesstättengebühr ist der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

(4) Liegen bei der Aufnahme des Kindes keine Nachweise vor, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Sollten nach der Aufnahme Unterlagen für die Berechnung vorgelegt werden, so erfolgt ab diesem Zeitpunkt die Anpassung der Stufenzuordnung.

(5) Bei einer wesentlichen Änderung des Einkommens während der Betreuungszeit erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr. Als wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch die Einstufung um mindestens eine Stufe verändern würde. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung der Gebühr erfolgt diese mit Wirkung zum Beginn des Monats, in dem die Veränderung nachgewiesen wird. Kommt ein Gebührenschuldner seiner Pflicht zum Anzeigen dieser Einkommensveränderung nicht nach, erfolgt bei Bekanntwerden der Unterlassung rückwirkend ab der Einkommensveränderung bis zur vollständigen Vorlage der notwendigen Unterlagen eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Die Gemeinde behält sich stichprobenartige Kontrollen vor.

(6) Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten werden gesondert berechnet.  
Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

(7) Die Gemeinde Rastede übernimmt die Stufenzuordnung auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.08.2026 in Kraft. Die bis dahin gültige Richtlinie der Gemeinde Rastede zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten vom 04.07.2022 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Rastede, 28.04.2026

Krause  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**der Satzung der Gemeinde Rastede**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme**  
**von Kindertagesstättenplätzen**

**Mittagsverpflegung**

Wird in den Kindertagesstätten eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung werden in voller Höhe auf die Gebührenschuldner umgelegt. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Bei einer nicht selbst zu vertretene Abwesenheit von mindestens 3 Wochen am Stück kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

Im Kindertagesstättenjahr 2026/27 belaufen sich die Verpflegungskosten auf 70,00 € monatlich.

## Anlage 2

### der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

#### Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2026/27

##### Gebühr für Kinder unter 3 Jahren

Sozialstaffel Einkommensstufe (Netto-Einkommen)	Betreuungszeit 5 Std.	Betreuungszeit 7 Std.	Sonderdienst je 1/2 Stunde
1 bis 30.000,00 €	100,00€	140,00 €	10,00 €
2 30.000,01 € - 35.000,00 €	150,00 €	210,00 €	15,00 €
3 35.000,01 € - 40.000,00 €	200,00 €	280,00 €	20,00 €
4 40.000,01 € - 45.000,00 €	250,00 €	350,00 €	25,00 €
5 ab 45.000,01 €	300,00 €	420,00 €	30,00 €

##### Hinweise:

In den vorgenannten Gebühren sind keine Aufwendungen für Verpflegung enthalten.

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.

# **Satzung**

## **der Gemeinde Rastede über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom 28.04.2026**

---

### **Teil A – Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Rastede gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr durch Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen in den Ganztagschulen der Gemeinde Rastede.

#### **§ 2 Gebührenpflicht / Aufgaben**

Die Gemeinde Rastede erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Mittagsverpflegung eine Gebühr. Die Gebühr dient der teilweisen Deckung der mit der Anmeldung verbundenen Bestellung und den damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a. Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b. sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c. Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten oder Dritte, die eine Schülerin / einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Anmeldung**

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist und am Ganztagsangebot der Schule teilnimmt.

(2) Die Anmeldung erfolgt jährlich bei der Anmeldung zum schulischen Ganztagsangebot. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, die für den Besuch des schulischen Ganztagsangebots angemeldet wurden.

(3) Eine Anmeldung zum zweiten Halbjahr ist möglich, sofern die Schulkonzeption dies zulässt.

(4) Eine weitere unterjährige Anmeldung ist nur im Ausnahmefall und mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(5) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

### **§ 5 Ende der Gebührenpflicht / Abmeldung**

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung während des Zeitraumes der angemeldeten Ganztagsangebote. Sie enden automatisch mit Ablauf des angemeldeten Gebührenzeitraumes. Näheres regelt § 8.

(2) Eine unterjährige Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(3) Eine Abmeldung ist gemäß § 13 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

### **§ 6 Änderung der Gebührenpflicht**

(1) Eine Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist nur im Ausnahmefall möglich und richtet sich nach den Ganztagsanmelderegelungen der jeweiligen Schule.

(2) Die Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung wirkt spätestens ab Beginn des übernächsten Monats.

(3) Soweit damit eine Erhöhung oder Verringerung der Wochentage verbunden ist, ändert sich die Gebührenpflicht gemäß § 10 beziehungsweise § 11. § 5 bleibt unberührt.

### **§ 7 Unterbrechung**

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt bei einer Dauer von mindestens drei Wochen als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschild aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 11.

## § 8 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.

(2) Dem Gebührenmaßstab für Schultage liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer. Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit dem Betrag von 4,50 Euro. Das Schulgebührenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bei Anmeldung zum zweiten Halbjahr beginnt das Gebührenhalbjahr zum 01. Februar und endet am 31. Juli eines Jahres.

## § 9 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Für die Verpflegung an Schultagen gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Essen an ... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
<b>Jahresgebühr in Euro</b>	170,90	341,80	512,70	683,60	854,51
Monatsbetrag	14,24	28,48	42,73	56,97	71,21

## § 10 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

(1) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der Einrichtung an Schultagen entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 8 Absatz 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Eine durch Änderung der Anmeldung im Umfang der Erhöhung anfallende Gebühr entsteht mit dem Wirksamwerden gemäß § 6 Absatz 2. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt und bei Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage mit Wirkung zu deren Wirksamwerden gemäß § 6 Absatz 2 festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August, bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat und bei einer Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage ab dem Monat des Wirksamwerdens gemäß § 6 Absatz 2 fällig.

## § 11 Reduzierung der Benutzungsgebühren

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gemäß § 6 Absatz 3, § 7 und § 12 Absatz 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß § 8 Absatz 2, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die

maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

(2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

### **§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung**

(1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeträgen, so ist die Gemeinde Rastede berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.

(3) Die Gemeinde Rastede informiert die gebührenpflichtige Person mindestens zwei Wochen vorab schriftlich über die geplante Abmeldung. Im Fall der Gesamtschuld ist die Information einer gebührenpflichtigen Person ausreichend.

### **§ 13 Wirksamkeit von Erklärungen**

Alle Erklärungen der an- beziehungsweise ab- oder eine Unterbrechung meldenden Person gemäß § 3 müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich auf von der Gemeinde Rastede herausgegebenen Vordrucken gegenüber der Gemeinde Rastede oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden. Sobald die insofern erforderlichen Infrastrukturen eingerichtet sind, kann eine Erklärung auch online bei der Gemeinde Rastede erfolgen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.